

Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte zur Wahl des
7. Landtages am 01.09.2019

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Löwenberger Land darf gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft zum Zwecke der Wahlwerbung über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Recht kann er beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Löwenberger Land zu den Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

und

Mittwoch: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 17.00 Uhr

geltend machen.